

<b>Mitteilung Nr. MIT-FS 12/2024 - Tischvorlage</b>		
zur Anfrage Nr. nach § 39 GOSTVV der Stadtverordneten der Fraktion vom <b>Thema:</b>	FS – 12/2024 Thorsten Raschen/Claudia Köhler-Treschok CDU-Fraktion 17.04.2024 <b>Maßnahmen bei unbefugtem Betreten des Schulgeländes</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Frage lautet:

In jüngster Zeit gab es Berichte über Vorfälle, bei denen verwiesene Schüler trotz des Verbotes das Schulgelände betreten und dort für Unruhe und sogar Vandalismus gesorgt haben. Diese Situationen bergen nicht nur ein Risiko für die Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler sowie des Lehrpersonals, sondern werfen auch Fragen bezüglich der Umsetzung und Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen und dem Durchsetzen des Hausrechts durch die Schulleitungen sowie bestehender Vorschriften und Gesetze auf.

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen werden die Schulen von den zuständigen Behörden unterstützt, wenn vom Schulgelände verwiesene Schülerinnen und Schüler (Externe, als auch zur Schule Gehörende) dennoch das Schulgelände betreten und dort randalieren oder andere Formen der Störung verursachen?
  - a) Gibt es hierfür einen festgelegten, ämterübergreifenden Handlungsplan?  
Wenn nicht, warum?
  - b) Wie ist die Beschulungspflicht für die Schülerinnen und Schüler geregelt, die kurz- oder längerfristig von ihrer eigenen Schule verwiesen wurden.

### II. Der Magistrat hat am 24.04.2024 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

1. Mit welchen konkreten Maßnahmen werden die Schulen von den zuständigen Behörden unterstützt, wenn vom Schulgelände verwiesene Schülerinnen und Schüler (Externe, als auch zur Schule Gehörende) dennoch das Schulgelände betreten und dort randalieren oder andere Formen der Störung verursachen?

Sofern vom Schulgelände verwiesene Schülerinnen und Schüler das Schulgelände betreten und dort randalieren oder andere Formen der Störung verursachen, kann der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien ein formelles Hausverbot verhängen. Im Fall von akuten Störungen wird die Polizei hinzugezogen. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven unterstützt die Schulen je nach Fallkonstellation im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten. In den skizzierten Fallsituationen gibt es unterschiedliche Ansätze und Maßnahmen die sich für die Polizei ergeben

können. Bei verwiesenen Schüler:innen, welche zudem den Betrieb stören, sind unter anderem Platzverweise denkbar, um so das Hausrecht der Schule durchzusetzen. Bei randalierenden Personen ist zudem noch zu prüfen, ob ggf. Straftatbestände wie bspw. Sachbeschädigung erfüllt wurden und ein etwaiges Strafverfahren einzuleiten. Zudem informiert die Ortspolizeibehörde fallbezogen das Amt für Jugend, Familie und Frauen. Das ReBUZ unterstützt auf Anfrage in der Nachbereitung bzw. Nachsorge, beispielsweise im Rahmen von Einzelfall- und Systemberatung.

- a) Gibt es hierfür einen festgelegten, ämterübergreifenden Handlungsplan?  
Wenn nicht, warum?

Der im ersten Quartal dieses Jahres veröffentlichte Notfallordner, Band 2, dient den Schulen in Fällen von Vandalismus und anderen erheblichen, nicht-alltäglichen Formen der Störung als Handlungshilfe. Die Ortspolizeibehörde ist bestrebt, einen regelmäßigen und guten Austausch mit sämtlichen öffentlichen Trägern zu führen und die Zusammenarbeit im Bedarfsfall zu intensivieren. Hierzu zählen unter anderem auch Maßnahmen der (Gewalt-)Prävention. Eine Bewertung bestehender und die Erörterung weiterer Maßnahmen sind Gegenstand eines beständigen Austauschs zwischen den zuständigen Stellen der Dezernate IV, III und I sowie dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien.

- b) Wie ist die Beschulungspflicht für die Schülerinnen und Schüler geregelt, die kurz- oder längerfristig von ihrer eigenen Schule verwiesen wurden.

Grundlage für die Beschulung ist das Bremische Schulgesetz. Demnach können Schülerinnen und Schüler tageweise von der Schule suspendiert werden. Für den Fall, dass aufgrund des Fehlverhaltens von Schülerinnen und Schülern die Beschulung in der vorgesehenen Schule nicht mehr gelingt, kann die Überweisung nach Maßgabe der zuständigen Fachaufsicht in eine andere Schule erfolgen. Die Schulplatzsuche wird über die ZuP-Leitung der abgebenden Schule organisiert, wobei die Schulaufsicht in besonderen Fällen bei der Schulplatzsuche unterstützen und vermitteln kann. Alternativ können in Absprache zwischen Schule, ReBUZ und Schulaufsicht schülersetzenden Maßnahmen vorgesehen werden. Das ReBUZ wird darüber hinaus in den Prozess der weiteren Beschulung nach einem Verweis miteinbezogen, etwa zur Begleitung in eine andere Schule oder Schulform.

Grantz  
Oberbürgermeister